



Schulkonzept mit Infektionsschutzplan und Leitfaden für verschiedene Szenarien anlässlich der Corona-Pandemie

in Anlehnung an die 2020 von der Behörde für Schule und Berufsbildung herausgegebenen Muster-Hygienepläne (zuletzt 03.12.2020), die Hinweise zur Gestaltung des Unterrichts unter Pandemiebedingungen sowie die Briefe des Senators (S-Briefe) und des Amtsleiters (B-Briefe) in der jeweils aktuellen Fassung

ab Februar 2021

Hinweise:

Der Text dieses Konzepts basiert auf den o.g. Muster-Hygieneplänen und Hinweisen. Wörtliche Übernahmen daraus sind der besseren Lesbarkeit halber nicht hervorgehoben. An einigen Stellen wurden formale, strukturelle oder sprachliche Anpassungen vorgenommen angepasst.

Neuerungen seit November 2020 sind in Grün eingefügt. Streichungen sind nicht kenntlich gemacht. Zeitweilig obsoleete Maßnahmen wurden in eckige Klammern gefasst.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung und Bekanntmachung des Schulkonzepts.....	2
2	Organisation des Schulbetriebs	2
2.1	Übersicht Rhythmisierung	3
2.2	Übersicht Räume und Pausen für Präsenzschrüler*innen.....	4
2.3	Im Unterricht	5
2.3.1	Raumorganisation	5
2.3.2	Lüften	5
2.3.3	Abstand.....	5
2.4	Künste und Sport	6
2.4.1	Musik	6
2.4.2	Theater	6
2.4.3	Sport	6
3	Persönliche Hygiene	7
3.1	Wichtigste Maßnahmen	7
3.2	Maskenpflicht	8
3.3	Abstands- und Kontaktregeln für Schülerinnen und Schüler	9
3.4	Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal	9
3.5	Reinigung.....	10
4	Wegeführung und Räume.....	10
4.1	Allgemeine Regelungen	10
4.2	Wegeführung.....	10
4.3	Klassen- bzw. Kursräume, Fachräume	10
4.4	Aufenthaltsräume.....	10
4.5	Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Teeküche	12
4.6	Flure und Treppenhäuser	12
4.7	Sanitärbereiche.....	12
5	Pausen.....	12
5.1	Klassen- und Fachräume	12
5.2	Pausenbereiche und Regenspauzen	12
5.3	Trinkwasserversorgung und Essen	13
6	Personen mit einem höheren Risiko	14
6.1	Schrülerinnen und Schülern mit erhöhtem Risiko.....	14
6.2	Beschäftigte mit einem erhöhten gesundheitlichen Risiko	15
7	Konferenzen und Versammlungen	16
8	Besucher.....	16
9	Krankmeldungen, Verdachtsfälle, Akuter Corona-Fall, Meldepflicht und Testungen.....	17
10	Leitfaden für die Organisation des Unterrichts in verschiedenen Szenarien	18

1 Vorbemerkung und Bekanntmachung des Schulkonzepts

Dieses Konzept enthält die Vorkehrungen, die wir am Gymnasium Altona zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus¹ getroffen haben. Es enthält verbindliche **Regeln für das persönliche Verhalten** in der Schule und gibt **Informationen zur Organisation der Beschulung in den verschiedenen Szenarien Präsenz-, Hybrid- oder Distanzschule**.

Das Konzept gilt jeweils bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Behörde für Schule und Berufsbildung in Abstimmung mit den Maßgaben der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz die Vorgaben an die allgemeine Entwicklung anpasst. Die schulinternen organisatorischen Regelungen werden jeweils aktualisiert. Alle Beschäftigten der Schule, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schule arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Als Schule sind wir eine Solidargemeinschaft, in der jede*r Einzelne Verantwortung für das Ziel übernimmt, sich und andere vor Ansteckung zu schützen. Um dieses Ziel erreichen zu können, müssen alle gut informiert sein und sich unbedingt an die Hygieneregeln halten. Dieses Konzept wird auf der Homepage veröffentlicht. Die Schulgemeinschaft wird darüber durch die Schulleitung per E-Mail informiert:

- Die Eltern über den Verteiler der Elternvertreter*innen
- Die Schüler*innen über den IServ-Verteiler
- Das gesamte schulische Personal über den internen Verteiler

Weiterhin erhalten alle Schüler*innen jeweils durch die Klassenlehrer*innen und Tutor*innen Informationen über Änderungen.

2 Organisation des Schulbetriebs

Die zu Beginn des Schuljahres 2020/21 erfreulich niedrige Infektionsrate machte eine Wiederöffnung der Schulen für alle Jahrgänge mit dem kompletten Unterrichtsangebot möglich. Die steigenden Infektionszahlen machen seit Oktober 2020 wieder Einschränkungen notwendig.

Unsere ab 2. November veränderte Rhythmisierung wurde ab 16. Dezember 2020 wiederum angepasst und nach den Märzferien ab 15. März 2021 wie angekündigt der aus den Rückmeldungen erarbeiteten Zeitstruktur folgen (siehe 2.1):

Bis zu den Märzferien bleibt das **Wahlfreiheitsprinzip der Eltern über den Schulbesuch** ihrer Kinder (Aufhebung der Präsenzsulpflicht) erhalten: Die Eltern entscheiden alle zwei Wochen verbindlich, ob ihre Kinder zur Notbetreuung in die Schule gehen.

Der Unterricht wird bis zu den Märzferien als **Distanzunterricht** (vgl. „Leitfaden“ im Anhang, Szenario 3) organisiert. Alle Schüler*innen erhalten Aufgaben über IServ. In der Schule sind pädagogische Präsenzkkräfte als Ansprechpartner*innen für die Organisation der technischen Rahmenbedingungen für die anwesenden Schüler*innen vor Ort.

Nach den Märzferien ist **Hybridunterricht** in Planung (Vgl. „Leitfaden, Szenario 2 B)

Das Kohortenprinzip bleibt erhalten.

2.1 Übersicht Rhythmisierung

Neu ab 15. März 2021	Corona-Winter-Modell 01.11.2020-14.03.2021	Früheres Modell
08:00-09:30 1./2. Std.	08:15-09:45 1./2. Std.	08:00-09:30 1./2. Std.
09:30-09:50 20' Pause		09:30-10:00 30' Pause
09:50-11:20 3./4. Std.	09:45-10:00 15' Pause	
	10:00-11:30 3./4. Std.	10:00-11:30 3./4. Std.
11:20-11:45 25' Pause	11:30-11:45 15' Pause	
11:45-13:15 5./6. Std. für alle	11:45-13:15 5./6. Std. (mit gestaffelter Mittagspause für Jahrgang 5/6 und Jahrgang 7/8 zwischen 11:30 und 13:45)	11:30-12:30 60' Mittagspause
13:15-14:00 45' Mittagspause	13:15-14:00 45' Mittagspause	12:30-14:00 5./6. Std.
14:00-15:30 7./8. Std.	14:00-15:30 7./8. Std.	14:00-14:10 10' Pause
15:30-15:40 10' Pause		14:10-15:40 7./8. Std.
15:40-17:10 9./10. Std.	15:30-17:00 9./10. Std.	15:40-17:10 9./10. Std.

2.2 Übersicht Räume und Pausen ab 15. März 2021

Jg	Räume	Ein- und Ausgang	Pausenbereich	Toiletten	Saftladen und Mensa
5	Klassenräume	Folgt	folgt	5 Gemeinsamer Toilettenraum im Erdgeschoss: Ein WC für Mädchen, eins für Jungen	13:15-14:00 Mittag Mensa Weitere Informationen folgen
6	Klassenräume			6 Gemeinsamer Toilettenraum im Erdgeschoss: Ein WC für Mädchen, eins für Jungen 6B: 2. Stock (linker Toilettenraum, hinteres WC für die ganze Klasse)	
7	Klassenräume			7 2. Stock West Mädchen und Jungen getrennt	
8	Klassenräume			8 1. Stock West Mädchen und Jungen getrennt	
9 bis 12	Klassenräume bzw. Oberstufe nach Plan			9 und 10 1. Stock Nord Mädchen und Jungen getrennt	
				11/12 2. Stock West	

2.3 Im Unterricht

2.3.1 Raumorganisation

Der Bereich um die digitale Präsentationstafel ist zum Schutz der Erwachsenen in der Regel nur den Lehrer*innen und den pädagogischen Betreuer*innen vorbehalten.

Es werden Sitzpläne erstellt.

2.3.2 Lüften

Wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften in allen schulischen Räumen, da frische Luft eine der wirksamsten Maßnahmen ist, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen.

Die Fenster sind in der kalten Jahreszeit während des Unterrichts geschlossen (keine Kippstellung). Zu Beginn und am Ende der Stunden sowie alle 20 Minuten für etwa 5 Minuten werden Fenster und Türen – soweit möglich auch in den Fluren – für etwa 5 Minuten zum Querlüften weit geöffnet.

Über das zentrale Läutesystem wird zur Erinnerung alle 25 Minuten ein Fahrradklingensignal eingespielt. In unregelmäßigen Abständen werden Durchsagen gemacht.

Folgende Vorgaben sind zu beachten:

- Es soll in jeder Unterrichtspause intensiv bei weit geöffneten Fenstern unter Aufsicht quer- oder stoßgelüftet werden.
- Es soll möglichst eine Querlüftung stattfinden, das heißt Lüften mit weit geöffneten Fenstern bei gleichzeitig geöffneter Tür und im Flur ebenfalls geöffneten Fenstern.
- Brandschutztüren können zum Querlüften kurzzeitig geöffnet und anschließend wieder geschlossen werden.
- Stoßlüften bedeutet, dass die Fenster vollständig geöffnet werden, eine Kipplüftung reicht nicht aus.
- Für den Unterricht gilt als Grundregel, dass alle 20 Minuten eine knapp fünfminütige Quer- oder Stoßlüftung durchgeführt wird, bis es zu einem spürbaren Luftaustausch kommt.
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.
- Kommt es während des Unterrichts bei geschlossenen Fenstern bei einzelnen Personen zu wiederholtem Niesen oder Husten, sollte zusätzlich unmittelbar bei weit geöffneten Fenstern gelüftet werden.
- Die Vorgaben zum regelmäßigen Quer- oder Stoßlüften gelten auch für alle weiteren schulischen Räumlichkeiten wie beispielsweise für das Lehrerzimmer und das Schulbüro.

2.3.3 Abstand

[Die Schüler*innen müssen im Unterricht und in Ganztagsangeboten den Mindestabstand innerhalb ihrer Jahrgangsstufe nicht zwingend einhalten und lernen in allen Jahrgangsstufen in den normalen Klassen mit der üblichen Schüler*innenzahl.]

In der Notbetreuung vom 16.12.2020 bis 26.02.2021 ist der Abstand von mind. 1,5 m auch während der Unterrichtszeit einzuhalten.

Um Infektionen zu vermeiden und Infektionswege sicher zurückverfolgen zu können, müssen Schüler*innen verschiedener Jahrgangsstufen (Kohorten) auch künftig getrennt voneinander lernen und einen sicheren Abstand von 1,50 Metern gegenüber Schüler*innen einer anderen Jahrgangsstufe einhalten.

2.4 Künste und Sport

2.4.1 Musik

In der Zeit vom 16.12.2020 bis 26.02.2021 findet kein Präsenz-Musikunterricht statt.

[Abweichend von den allgemeinen Abstandsregeln des Muster-Hygieneplans gilt im **Musikunterricht** beim Gesang, beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Tanz bis auf weiteres **auch zwischen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe** ein Mindestabstand von 2,50 Metern. Wenn der Mindestabstand eingehalten wird, kann für die musikpraktische Phase die Maske abgesetzt werden.

Bei den musikpraktischen Angeboten sind die allgemeinen Hygieneregeln besonders zu beachten. So ist z.B. die Instrumentenweitergabe innerhalb einer Unterrichtsstunde unter den Schülerinnen und Schülern zu vermeiden.

Die jahrgangsübergreifende Ensemblerarbeit wird wieder aufgenommen. Voraussetzung dafür ist, dass bei diesen Angeboten zwischen allen Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften durchgehend ein Abstand von 1,50 Metern, beim Gesang und dem Spielen von Blasinstrumenten ein Abstand von 2,50 Meter eingehalten werden.]

2.4.2 Theater

In der Zeit vom 16.12.2020 bis 15.01.2021 findet kein Präsenz-Theaterunterricht statt.

[Eine große fachliche Herausforderung im **Theaterunterricht** liegt darin, dass andere Formen der Körperlichkeit gefunden werden müssen, um Körperkontakt **auch zwischen den Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe** zu vermeiden; es werden immer nur wenige Personen gleichzeitig im Raum und auf der Bühne agieren können. Außerdem gilt für das Sprechen im Chor – entsprechend den Regeln für den Musikunterricht – bis auf weiteres ein Mindestabstand von 2,50 Metern. Bei der Auswahl bzw. Erarbeitung von Stücken sowie bei der Planung von Aufführungen müssen die veränderten Bedingungen von vorneherein mitgedacht werden. Im Theaterunterricht gilt wie im anderen Unterricht grundsätzlich eine Maskenpflicht. Wenn in besonderen praktischen Phasen davon abgewichen werden soll, ist wie im Musikunterricht ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.]

2.4.3 Sport

In der Zeit vom 16.12.2020 bis 19.01. fand kein Sportunterricht und vom 20.01.2021 bis 26.02.2021 findet kein Präsenz-Sportunterricht statt.

[Der **Sportunterricht** soll möglichst im Freien stattfinden.

Im Sportunterricht sind Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern zu vermeiden, um das Risiko einer Tröpfcheninfektion oder Ansteckung über Aerosole möglichst gering zu halten.

Die körperbetonten Bewegungsfelder „Spielen“ sowie „Kämpfen und Verteidigen“ können derzeit nicht bzw. nur eingeschränkt unterrichtet werden. Denkbar sind in diesen Bewegungsfeldern vor allem Demonstrations- und Gestaltungsaufgaben.

Wettkämpfe in den Sportarten Fußball, Handball, Basketball, Volleyball, Hockey, Squash, Judo, aber auch Klettern und Standardtanz sind nicht zulässig.

Die allgemeine Maskenpflicht gilt nicht für die **Praxisphasen** des Sportunterrichts, wenn die im Folgenden beschriebenen Regelungen eingehalten werden:

- Sport und Bewegung müssen kontaktfrei ausgeübt werden.
- Ein Mindestabstand von 1,5 Metern im Freien bzw. 2,5 Metern bei der Sportausübung in geschlossenen Räumen zwischen Personen ist einzuhalten.

- Für die Nutzung von Geräten gelten die in der FAQ-Liste des Sportreferats formulierten Regelungen und Empfehlungen.
- Die Inhalte und Methoden des Sportunterrichts sind an die Abstandsregelungen anzupassen.

In den Umkleieräumen, während des Betretens der Halle, während der Reflexionsphasen und bei passiver Teilnahme am Unterricht gilt die Maskenpflicht uneingeschränkt auch für den Sportunterricht. Diese Regelungen gelten auch für die Sportlehrkräfte.

Um Unterricht in der Sporthalle (mit einem Abstand von 2,5m) durchführen zu können, können die Kurse der Oberstufe geteilt und bspw. 14-tägig im Wechsel unterrichtet werden. Der Teil der Gruppe, der nicht am Unterricht in der Sporthalle teilnimmt, erfüllt Aufgaben zum eigenverantwortlichen Arbeiten nach näherer Bestimmung durch die Lehrkraft im Freien, im Klassenraum oder – in Randstunden – zu Hause.]

3 Persönliche Hygiene

3.1 Wichtigste Maßnahmen

Für die im Folgenden erklärten Maßnahmen ist jede Einzelperson verantwortlich

AHA+L-Regeln

Abstand halten, Hygieneregeln einhalten, Atemschutz tragen, Lüften

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Schüler*innen: Mindestens 1,50 m Abstand zu Personen einhalten, die nicht im eigenen Jahrgang sind. Für den eigenen Jahrgang ist die Abstandsregel aufgehoben, jedoch nicht die folgenden Regeln:
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Mit den Händen nicht das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach Kontakten mit öffentlichen Gegenständen, vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toilettengang) durch
 - a) Händewaschen mit Seife für 20–30 Sekunden oder
 - b) Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden.
- In den Klassenräumen und Eingangsbereichen stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Öffentliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. ist der Ellenbogen zu benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

3.2 Maskenpflicht

Es besteht Maskenpflicht.

Von der Schulbehörde hat jede Schule MNB, Corona-Pandemie-Atemschutzmasken (CPA) sowie bei besonderem Bedarf FFP 2-Masken erhalten. Die Beschäftigten sind verpflichtet, eine MNB zu tragen. ~~Das Tragen einer CPA oder FFP 2-Maske ist freiwillig.~~

Anpassung bei der Maskenregelung an Schulen Mit Blick auf die für die gesamte Stadt beschlossene erweiterte Maskenpflicht für Personen über 14 Jahre u.a. beim Einkaufen und im ÖPNV wird auch der Muster-Corona-Hygieneplan für alle Schulen an dieser Stelle angepasst. Unter Ziffer o „Vorübergehende Einschränkung des Schulbetriebs“ wird die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) dahingehend geschärft, dass es sich künftig bei Erwachsenen sowie Schülerinnen und Schülern ab 14 Jahren um einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder eine Schutzmaske mit technisch höherwertigem Schutzstandard handeln muss. Dies sind standardmäßig die sogenannten OP-Masken, es können aber natürlich auch CPA, KN95- sowie FFP 2-Masken sein. MNB aus Stoff sind damit bei Schülerinnen und Schülern ab 14 Jahren sowie bei allen an den Schulen tätigen Personen nicht mehr zulässig.

Schulexterne sowie Eltern tragen während der Schulzeit im Schulgebäude grundsätzlich eine MNB (zum Zugang schulfremder Personen siehe auch Kap. 8, zu Ausnahmen s.u.).

Ausnahmen:

- Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten für den Sport-, Theater- und Musikunterricht, wo die MNB abgenommen werden darf, wenn ein Mindestabstand von 2,5 Metern in geschlossenen Räumen bzw. ein Mindestabstand von 1,5 Metern im Freien eingehalten werden kann.
- Schülerinnen und Schülern dürfen in allen Prüfungen, Präsentationen und Klausuren dann die MNB abnehmen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
- Ausgenommen von der Maskenpflicht sind alle Personen an den Schulen in der Zeit, in der sie in einem Büro an einem festen Arbeitsplatz arbeiten und zusätzlich untereinander den Mindestabstand einhalten. Das gilt beispielsweise für das Schulsekretariat oder das Lehrer*-innenzimmer, aber auch für Elterngespräche und Konferenzen mit Abstand in geeigneten Schulräumen.
- Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Schülerinnen und Schüler, die an einem festen Platz in der Schulkantine oder einem Klassenraum das Essen einnehmen.
- Wer aus gesundheitlichen Gründen keine MNB tragen kann oder darf, ist von der Maskenpflicht ausgenommen. Für Abstand muss Sorge getragen werden:
Eine Befreiung einzelner Schülerinnen und Schüler oder Beschäftigter von der Maskenpflicht kann die Schulleitung nur auf der Grundlage eines aktuellen qualifizierten ärztlichen Attestes erteilen. Dabei genügt es nicht, wenn ein Arzt attestiert, die oder der Betroffene sei „aus gesundheitlichen Gründen“ nicht in der Lage, eine Maske zu tragen. Vielmehr muss sich aus dem Attest nachvollziehbar ergeben, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Schule zu erwarten sind. Relevante Vorerkrankungen sind im Attest zu benennen. Ein qualifiziertes Attest muss darüber hinaus zweifelsfrei erkennen lassen, dass
 - ein zugelassene Ärztin bzw. ein zugelassener Arzt
 - im Rahmen einer persönlichen Untersuchung der Patientin/des Patienten

- ein ordnungsgemäßes Attest (Name Patient, Stempel Praxis, Datum etc.) erstellt hat. Entspricht ein Attest den o.g. Vorgaben, so ist es zu akzeptieren und durch die Schulleitung mit der oder dem Betroffenen abzustimmen, wie eine Teilnahme am Unterricht bzw. ein Einsatz an Schule erfolgen kann, ohne dass von ihr bzw. ihm eine Ansteckungsgefahr ausgeht.
- Auf dem Schulhof besteht innerhalb der Kohorten keine Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zu allen anderen Personen eingehalten werden kann.

Beim Tragen von MNB ist zu beachten:

- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden.
- Die Maske sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden.
- Masken sollten bei Durchfeuchtung oder Verschmutzung und ansonsten täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend getrocknet werden.
- Jede*r Schüler*in ist gehalten, selbst eine Maske mitzubringen. Wenn sie vergessen wurde, so stehen in der Schule Ersatzmasken zur Verfügung.

3.3 Abstands- und Kontaktregeln für Schülerinnen und Schüler

Durch die Wegeführung, durch feste Aufenthaltsbereiche auf den Pausenflächen, durch Abstandshalter in Mensa und Saftladen und durch versetzte Zeiten beim Essen wird sichergestellt, dass die Zahl der Kontakte zwischen Schülerinnen und Schülern auf ein niedriges Niveau und auf die Jahrgangsstufe (Kohorte) beschränkt bleibt und die Abstände eingehalten werden.

Zusätzlich ist durch die neue Rhythmisierung die Dauer der möglichen Kontakte zwischen den Kohorten auf ein Mindestmaß (15 Minuten) begrenzt.

Außerhalb der Unterrichts- und Ganztagsangebote, zum Beispiel in den Pausen und beim Mittagessen, müssen die Schüler*innen einer Jahrgangsstufe untereinander den Mindestabstand nicht zwingend einhalten, wenn sie Masken tragen.

3.4 Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal

Das schulische Personal muss untereinander das Abstandsgebot einhalten, beispielsweise in Konferenzen, im Lehrerzimmer, im Schulbüro und bei Kontakten mit Eltern. Auf Abstand ist insbesondere in den Schulbüros, im Lehrerzimmer und in Teeküchen zu achten.

Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte agieren grundsätzlich jahrgangs- bzw. kohortenübergreifend und können daher in verschiedenen Lerngruppen eingesetzt werden.

Im Unterricht sollten Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte nach Möglichkeit den Abstand zu den Schülerinnen und Schülern einhalten. Hier ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern jedoch nicht zwingend erforderlich. Da die COVID-19-Erkrankung von der Dosis der Viren abhängt, ist es wichtig, dass entsprechende Kontakte mit geringerem Abstand als 1,50 Metern in ihrer zeitlichen Dauer beschränkt werden und dass Masken getragen werden.

3.5 Reinigung

Weiterhin wird eine Tagesreinigungskraft wochentags während der Unterrichtszeit eingesetzt. Im Anschluss – zum Teil überschneidend – beginnen die regulären Reinigungskräfte ihren Dienst.

Die Hauptaufgaben der Tageskraft bestehen in der zweiten Sanitärreinigung der Toiletten und der Beseitigung von Verschmutzungen der Präsenzflächen, z.B. der Eingangsbereiche.

Die üblichen **Vorarbeiten (u.a. Stühle hochstellen, Klasse besenrein hinterlassen) werden durch die Schüler*innen vorgenommen.**

Ein gelingendes Reinigungskonzept ist gerade in der Zeit der Corona-Pandemie auch davon abhängig, dass die Schulgemeinschaft von sich aus besonders auf Sauberkeit achtet und insbesondere sorgfältig den Müll entsorgt sowie die Hygieneregeln in den sanitären Anlagen einhält.

4 Wegeführung und Räume

4.1 Allgemeine Regelungen

Bis 26.02.2021 aufgehoben.

[Ein- und Ausgänge, die Wege im Gebäude und die Schulhofflächen sind so aufgeteilt, dass sich auch im Vollbetrieb möglichst wenige Schüler*innen verschiedener Jahrgänge begegnen.]

4.2 Wegeführung

Bis 26.02.2021 aufgehoben.

[Die Ein- und Ausgänge zum Schulgelände und zu den Gebäuden sowie in die Unterrichtsräume und zum Saftladen sind in der Übersicht (2.2) beschrieben. Die Gruppen betreten nur die Gebäude, in denen sie Unterricht haben; der Zutritt zur Mensa wird dem Tagesplan entsprechend geregelt.]

4.3 Klassen- bzw. Kursräume, Fachräume

Für die Präsenzbetreuung vom 16.12.2020 bis 15.01.2021 stehen für die 5. Klassen die Klassenräume und für alle anderen Jahrgänge große Räume laut Notbetreuungsplan zur Verfügung, der wöchentlich überarbeitet wird. Fachräume werden in der Regel nicht genutzt.

[Bis 26.02.2021 aufgehoben:

Für die Jahrgänge 5, 7, 8, 9 und 10 Jahrgangsflore bzw. -trakte sind eingerichtet. Die Zugänge sind in der Übersicht (2.2) aufgeführt.

Der 6. Jahrgang hat seine Räume auf das Hauptgebäude verteilt. Daher ist dieser Jahrgang der einzige, der den Nebeneingang an der Südseite des Hauptgebäudes von der Bleickenallee aus nutzt.

Die Fachräume werden laut Stundenplan genutzt.]

4.4 Aufenthaltsräume

Die Schüler*innen haben bis auf weiteres außerhalb des Unterrichts keine Aufenthaltsräume (ausgenommen ist der Ganztagsraum). Die mit der neuen Rhythmisierung verkürzten Pausen werden draußen verbracht. In den

seltenen Fällen von Regenspauzen werden die Klassenräume geöffnet. Die Mensa dient als Aufenthaltsraum während des Mittagsessens. Flure und Treppenhäuser dürfen nicht als Aufenthaltsraum genutzt werden.

4.5 Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Teeküche

Da die Abstandsregel im Lehrerzimmer, im Schulbüro und in der Teeküche weiterhin gilt, kennzeichnet jede*r Lehrer*in einen Tisch im Abstand von 1,5 m mit ihrem/seinem Kürzel (Klebeband liegt vor).

Die Lehrer*innen-Teeküche darf nur einzeln betreten werden. Jede*r stellt das benutzte Geschirr selbst in die Spülmaschine. Seife und Einmalhandtücher sowie Desinfektionsmittel stehen bereit.

Alle dargestellten Hygienemaßnahmen gelten selbstverständlich auch für die Schulbüros. Aus der Physik wurden Plexiglas-Schutzwände zur Verfügung gestellt. Aus Schutzgründen wurde die Krankmelderegulung für Erkrankungen während der Präsenzunterrichtszeit geändert. Sie erfolgt über die unterrichtenden Lehrer*innen (Kap. 9).

Als zusätzliches Lehrer*innenzimmer dient der Ganztagsraum neben dem Saftladen (ehemaliges Sprachlabor).

Die Vorgaben zum regelmäßigen Quer- oder Stoßlüften gelten auch für alle weiteren schulischen Räumlichkeiten wie beispielsweise das Lehrerzimmer und das Schulbüro. Die Schule regelt die Umsetzung in eigener Verantwortung entsprechend der räumlichen Gegebenheiten.

4.6 Flure und Treppenhäuser

Bis 26.02.2021 aufgehoben.

[Die Flure und Treppenhäuser sind so aufgeteilt, dass sich möglichst wenige Gruppen begegnen.]

4.7 Sanitärbereiche

In allen Toilettenräumen sind ausreichend Seifenspende und Einmalhandtücher bereitgestellt. Sie werden regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden.

Die Toilettenräume sind einzelnen bzw. wenigen Kohorten zugeordnet. Eine bis max. zwei Kohorten benutzen eine Toilette. Sowohl die Räume als auch die Einzeltoiletten sind gekennzeichnet. Die Toilettenräume werden in der Regel von Jungen und Mädchen getrennt benutzt. Die Urinale sind teilweise wieder geöffnet. Während der Unterrichtszeit darf nur ein*e Schüler*in einer Lerngruppe zur Zeit zur Toilette gehen. Hierfür sorgen die Lehrkräfte bzw. die Pädagogischen Betreuer*innen.

5 Pausen

5.1 Klassen- und Fachräume

Die Räume werden am Anfang und am Ende des Unterrichts gelüftet. In den Pausen sind die Fenster und Türen geschlossen. Verantwortlich hierfür sind die Fachlehrkräfte und die pädagogischen Betreuer*innen.

5.2 Pausenbereiche und Regenspauzen

Bis 26.02.2021 aufgehoben.

[In den Pausen gehen alle Schülerinnen und Schüler nur in Bereiche, in denen sie Mitschüler*innen ihrer Jahrgangsstufe begegnen. Um das sicherzustellen, wurden die Schulhöfe und Außenflächen in **getrennte**

Areale unterteilt und den Jahrgängen zugewiesen. Jeder Jahrgang hat seinen eigenen Bereich (siehe Übersicht 2.2). In (seltenen) **Regenpausen** halten sich die Klassen in ihren Klassenräumen auf. Im Hauptgebäude anwesende Oberstufenschüler*innen können sich in Regenpausen unter Beachtung der Kohortenregel auf den Wandbänken im Saftladengang aufhalten.]

5.3 Trinkwasserversorgung und Essen

Allgemein zugängliche Trinkwasserspender sind in Betrieb. Vor Benutzung sollen die Hände gewaschen werden.

Die gemeinschaftliche Nutzung der Mensa ist für alle Jahrgangsstufen ohne Beachtung des Mindestabstandes zwischen Schülerinnen und Schülern einer Kohorte möglich.

Die Mensa wird in zwei Bereiche geteilt. Jahrgang 5 und 6 sowie 7 und 8 erhalten je einen Bereich, Jahrgang 9 bis 12 wird je nach Anzahl der Esser auf die beiden Bereiche aufgeteilt. Durch versetzte Zeiten bleibt das Kohortenprinzip weitgehend erhalten (Regelungen siehe Übersichten 2.1 und 2.2). Ein- und Ausgang sind getrennt.

Schüler*innen dürfen auch im Bistro und im Saftladen in den Pausen erscheinen, müssen aber alle Hygieneregeln beachten und dürfen sich nicht hinsetzen.

Grundsätzlich gilt:

- Definierte Wegeführung („Einbahnstraßenprinzip“)
- Ausreichender Abstand zwischen den Personen bei der Aus- und Abgabe sowie bei der Essenseinnahme (mind. 1.5 m)
- Entsprechende Aufstellung/Reduzierung von Stühlen und Tischen
- Vor dem Essen Hände mit Wasser und Seife ausreichend lange waschen (mindestens 30 Sekunden). Das gründliche Händewaschen hat immer Priorität. Als zweite Möglichkeit kann Handdesinfektionsmittel für eine hygienische Händedesinfektion genutzt werden.
- Auf den Abstand in Warteschlangen an Kassen und Ausgaben ist durch Markierungen und Aufsteller aufmerksam gemacht.
- Bedienpersonal an Kassen oder der Ausgabe ist durch mechanische Barrieren geschützt.
- Regelmäßige Lüftung (alle 30 Minuten)
- Schülerinnen und Schüler tragen eine MNB, bis sie ihren Essplatz eingenommen haben.
- Bei Buffets werden die Vorleger/Auffülllöffel beim Wechsel der Kohorten bzw. der zum Essen gehenden Gruppen ausgewechselt.

6 Personen mit einem höheren Risiko

6.1 Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Risiko

Für alle Schülerinnen und Schüler gilt ohne Einschränkung die Schulpflicht. Die Schulpflicht umfasst die lückenlose Teilnahme am Präsenzunterricht (Präsenzpflicht).

Bei Schülerinnen und Schülern, die unter Vorerkrankungen mit besonderer Risikolage leiden, sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Dieses gilt auch für gesunde Schülerinnen und Schüler, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen mit besonderen Gesundheitsrisiken leben. Die besondere Gefährdung ist durch ein qualifiziertes ärztliches Attest oder einen Schwerbehinderten- bzw. Transplantationsausweis nachzuweisen. Schutzmaßnahmen können z.B. das Tragen einer FFP-2-Maske, die gesonderte Platzierung im Klassenraum, Einsatz von Plexiglaswänden, Ausschluss von Gruppenarbeiten, abweichende Pausenzeiten und ähnliches sein.

Sollte ein Attest aus Sicht der Schulleitung die o. g. Bedingungen nicht eindeutig erfüllen und beispielsweise als Grund für die Entschuldigung nur das Alter eines Elternteils angegeben sein, wird den Erziehungsberechtigten mitgeteilt, dass das Attest nicht eindeutig im Sinne der Vorgaben und durch ärztliches Attest zu spezifizieren ist.

Schüler*innen, die unter einer oder mehreren Vorerkrankungen leiden, die im Kontext mit einer Corona-Infektion als besonderes Risiko eingeschätzt werden, werden im Distanzunterricht beschult. Dieses gilt auch für Schüler*innen, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen leben, die im Fall einer Corona-Infektion besonders gefährdet wären oder sich in Quarantäne befinden.

In längerfristigen Fällen erfolgen Absprachen durch die Sorgeberechtigten mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten und eine kritische Prüfung und Abwägung, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit soziale Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht.

Das Vorliegen der Vorerkrankung bzw. besonderen Gefährdung ist mit einer ärztlichen Bescheinigung bzw. bei gefährdeten Angehörigen durch Vorlage eines Schwerbehinderten- oder Transplantationsausweises nachzuweisen.

Der Unterricht von **längerfristig befreiten Schüler*innen** wird in individueller Absprache organisiert. Diese Absprachen werden während eines Gesprächstermins, zu dem die Klassenlehrkraft bzw. der Tutor/ die Tutorin einlädt, in einem Formblatt („**Lernplan**“) dokumentiert. Die Fachlehrkräfte nehmen ihre Eintragungen über Themen, Inhalte und Kommunikationswege vor dem Gespräch innerhalb einer Woche nach Attestierung der Abwesenheit vor. Der Lernplan wird allen Beteiligten ausgehändigt und zur Schülerakte genommen. Die entsprechende Kommunikation über die Arbeitsaufträge findet regelmäßig *mehrmals* in der Woche über IServ statt. Darüber hinaus kontaktiert die Klassenlehrkraft oder eine andere Lehrkraft zusätzlich zur mehrmals pro Woche erfolgenden schriftlichen Kommunikation die Schülerin bzw. den Schüler mindestens einmal in jeder Woche auch direkt, um in einem persönlichen Gespräch das Lernen, den Lernfortschritt und die allgemeine Lernsituation gemeinsam zu erörtern.

Von den Schülerinnen und Schülern bzw. ihren Sorgeberechtigten kann in diesem Zusammenhang eingefordert werden,

- dass sie zu bestimmten Zeiten sicher erreichbar sind,
- dass sie ggf. Unterrichtsmaterial zu vereinbarten Zeiten in der Schule abholen bzw. bearbeitete Aufgaben in der Schule wieder abgeben,
- dass sie zu Feedbackgesprächen bereit sind und dafür ggf. in die Schule kommen.

Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, wird ein individueller Lernplan (wie oben beschrieben) erarbeitet. Dieser Lernplan beinhaltet zusätzlich Vorschläge, wie die betroffenen Schülerinnen und Schüler weiterhin soziale Kontakte zu ihrer Klassengemeinschaft behalten. Der Lernplan wird schriftlich dokumentiert und mit den Sorgeberechtigten abgestimmt. Ferner wird regelmäßig mit den Sorgeberechtigten über die weiteren Perspektiven gesprochen und in den Blick genommen, wann die Schülerin oder der Schüler wieder mit dem Präsenzunterricht beginnen kann.

In dieser Form des Fernunterrichts werden insbesondere Lehrkräfte tätig, die aufgrund eines Attests nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können. Die Verantwortung für die einzelnen Schülerinnen und Schüler, die vom Präsenzunterricht befreit sind, obliegt jedoch grundsätzlich der Klassenlehrkraft.

Verfügen Schülerinnen und Schüler nur über eine eingeschränkte **technische Ausstattung** (keinen Drucker, kein Internet, keinen Laptop oder kein Tablet), bieten wir geeignete Leihgeräte an. Die allgemeine Abfrage an alle Elternhäuser ist im September 2020 erfolgt. Der Verleih wird von der AG Digitales Lernen ab November 2020 umgesetzt.

6.2 Beschäftigte mit einem erhöhten gesundheitlichen Risiko

Alle Beschäftigten der Schule sind grundsätzlich zur Aufnahme ihrer üblichen Tätigkeit vor Ort an ihrer Schule verpflichtet.

Beschäftigte, die ein **erhöhtes Risiko** für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, sind auf ihren Wunsch von Tätigkeiten mit unmittelbarem körperlichen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern zu befreien (z.B. Präsenzunterricht, Aufsichten, Betreuung, Erste Hilfe). Dies gilt gleichermaßen für das pädagogische als auch für das nicht-pädagogische Personal.

Das erhöhte Risiko für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf ist durch den behandelnden Arzt (Hausarzt, Facharzt) auf der Grundlage einer persönlichen Anamnese zu bescheinigen und der Schulleitung im Original (Unterschrift/Datum/Praxisstempel) vorzulegen. Aus der ärztlichen Bescheinigung muss sich ergeben, dass für die Beschäftigten bzw. den Beschäftigten **im Falle einer Infektion ein erhöhtes Risiko für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf besteht**. Die Angabe einer konkreten Diagnose ist nicht erforderlich.

Sie gilt längstens für einen Zeitraum von sechs Wochen. Für eine längere Entbindung von der schulischen Tätigkeit im körperlichen Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern ist nach sechs Wochen eine ärztliche Neubewertung und eine neue Bescheinigung vorzulegen.

Bei einer **Schwerbehinderung** ohne Risiko-Vorerkrankung ist ein Einsatz mit persönlichem Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern grundsätzlich möglich.

Schulische Beschäftigte, die aus den vorgenannten Gründen nicht in einer Tätigkeit im direkten Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern eingesetzt werden können, kommen ihrer Dienstpflicht in einem anderen

geschützten Bereich in der Schule (z.B. Einzelförderung mit entsprechendem Abstand, konzeptionelle Tätigkeiten, Koordinationsaufgaben etc.) oder, sofern die Tätigkeit dafür geeignet ist, von zu Hause nach.

Sofern ergänzende Schutzmaßnahmen an der eigenen oder einer anderen Schule nicht realisiert werden können, kommt auch eine Übertragung einer anderen Tätigkeit außerhalb der Schule (z.B. Schulverwaltungsdienst, andere Behörde) in Betracht. Hierbei sind die Beschäftigten verpflichtet, im Rahmen der geltenden dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen alle zumutbaren Aufgaben zu übernehmen.

Für **Schwangere** an Schulen mit Tätigkeiten mit einem direkten regelmäßigen, ungeschützten Kontakt zu einer größeren Anzahl von Personen oder mit Kontakt zu ständig wechselnden Personen werden besondere Schutzmaßnahmen getroffen.

Aufgrund der aktuellen wissenschaftlichen Einordnung zum SARS-CoV-2-Virus wird das hohe Schutzbedürfnis von Schwangeren in besonderem Maße bei der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt.

Grundsätzlich werden alle dienstfähigen Personen im Präsenzunterricht eingesetzt. Ausgenommen von der Arbeit im schulischen Präsenzunterricht sind folgende Gruppen:

- Erkrankte Personen
- Rückkehrer aus Risikogebieten für die jeweils geltende Dauer
- Personen in häuslicher Isolation

7 Konferenzen und Versammlungen

Präsenz-Konferenzen werden auf das unbedingt notwendige Mindestmaß begrenzt, um die vollständige Umsetzung des Unterrichts nach Stundentafel sicherzustellen. Sitzungen der schulischen Gremien sowie weitere schulische Veranstaltungen (wie z.B. Elternabende) finden regelhaft unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt. Hierzu gehören auch Findungsverfahren. Die Durchführung in Form der Videokonferenz wird jeweils geprüft.

8 Besucher

Eltern und schulfremde Personen müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Darüber hinaus wird ihr Besuch von der Schule dokumentiert. Dies geschieht durch Anmeldung per Formular vor dem Schulbüro im Hauptgebäude. Das Formular ist auszufüllen und in den bereitgestellten gelben Briefkasten zu stecken.

Die Eltern werden zudem gebeten, ihre Kinder vor dem Schulgebäude zu verabschieden oder in Empfang zu nehmen.

9 Krankmeldungen, Verdachtsfälle, Akuter Corona-Fall, Meldepflicht und Testungen

Krankmeldungen („Entschuldigungen“) nimmt das Schulbüro nach wie vor telefonisch entgegen. Erkrankt eine Schülerin oder ein Schüler während der Anwesenheit in der Schule, verständigt die betreuende Lehrkraft die Eltern direkt telefonisch und informiert danach das Schulbüro. Die Schülerin oder der Schüler wird in der Regel nicht ins Büro geschickt, sondern gemäß der telefonischen Vereinbarung mit den Eltern nach Hause entlassen.

Personen mit Corona-typischen Krankheitssymptomen (akute Atemwegserkrankungen, Husten, Fieber), die nicht durch eine chronische Erkrankung zu erklären sind, dürfen die Schule nicht betreten. Dieses Verbot umfasst alle Personengruppen.

Sollten während des Präsenzunterrichts bei Schüler*innen oder Beschäftigten der Schule einschlägige **Corona-Symptome** auftreten, so werden die Kinder ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in einen gesonderten Raum (Sanitätsraum hinter der Schulküche im Erdgeschoss des Hauptgebäudes) geführt. Beschäftigte, die Corona-Symptome aufweisen, werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes wird sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem zuständigen bezirklichen Gesundheitsamt sowie der Behörde für Schule und Berufsbildung (corona@bsb.hamburg.de) durch die Schulleitung gemeldet. Nach Bestätigung einer Corona-Erkrankung werden die entsprechenden Schritte in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt eingeleitet. Alle einzuleitenden Schritte liegen der Schulleitung detailliert vor.

Seit Beginn des Schuljahres besteht die Möglichkeit, bei bestätigten Infektionen von Schülerinnen und Schülern in allen Schulen auf freiwilliger Basis eine ausführliche Testung der betroffenen Lerngruppen und Schulbeschäftigten durchzuführen. Die Testung erfolgt im Rahmen einer wissenschaftlichen Begleitung der Eindämmungsstrategie der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Verfahren werden grundsätzlich von dem für unsere Schule zuständigen Gesundheitsamt gesteuert. Sowohl im Verdachtsfall, als auch im bestätigten Corona-Erkrankungsfall entscheidet das Gesundheitsamt über die Maßnahmen.

Die freiwillige Testung für schulisches Personal bei Haus- bzw. HNO-Ärzt*innen kann außerhalb der Dienstzeit kostenlos in Anspruch genommen werden. Die Schule organisiert in unregelmäßigen Abständen freiwillige Testungen für das Personal während der Schulzeit per Corona-Mobil.

10 Leitfaden für die Organisation des Unterrichts in verschiedenen Szenarien

Maßnahmen und Szenarien für den Präsenzunterricht, Hybridunterricht und Distanzunterricht

Dieser Leitfaden ist der Rahmen, in dem wir uns als Schule mit den bis jetzt gewonnenen Erkenntnissen auf Basis und in ständiger Anpassung der behördlichen Handreichungen bewegen. Hier sind verbindliche Maßnahmen für die Präsenzzeit und für mögliche Szenarien formuliert, wie wir sie derzeit für sinnvoll erachten und umsetzen, um den Erfordernissen der Situation gerecht zu werden. Als Agierende in einem lernenden System passen wir auch diesen Leitfaden flexibel an die jeweilige Situation an.

Verbindliche Maßnahmen 2020 in Präsenz	Durchführung	Wann?
GERÄTE: Abfrage zu digitalen Geräten analog an alle SuS ¹	AG Digitales Lernen, KL	KW 37/2020
GERÄTE: Einsammeln der Rückmeldung, Überblick über die Situation, Information der Gremien, Verleih	AG Digitales Lernen	Ab KW 43/2020
ISERV: KL und FL werden angeschrieben, damit alle SuS die wesentlichen Tools von IServ und der meist benutzten anderen digitalen Werkzeuge kennen und beherrschen.	Did. Ltg. Abzeichnen in Klassenbüchern: alle	KW 37/2020, Nachsteuerung ab KW 43/2020
ISERV-FORTBILDUNGEN: Kurzfortbildungen, Hinweise in IServ-Foren, weitere Angebote, Ganztagskonferenz, Multiplikatorenfortbildung (Admins und LuL 21.10.2020)	AG Digitales Lernen, SEG Alle	Abfrage vor GTK 30.09.2020, Weiterarbeit ab KW 43/2020
ISERV-MATERIALPOOL: Jahrgangsfachteams sammeln Unterrichtseinheiten	Alle	kontinuierlich
STANDARDS Unterricht und Leistungsbewertung: Fachschaften besprechen Standards und (alternative) Leistungsbewertung in Übereinstimmung mit den Fachcurricula und den übergreifenden Curricula (Methoden-, Medien-, Sozial-) zu den übergreifenden Kompetenzen	SEG erteilt Arbeitsauftrag Alle	30.09.2020 Spätestens KW 44/2020 Päd. Konferenzen
ABWESENDE SuS: In Quarantäne befindliche SuS werden verbindlich mit Unterrichtsinhalten, Aufgaben und Materialien versorgt. Dies kann über IServ oder über die in der Klasse gängigen Systeme erfolgen.	KL, LuL	kontinuierlich
INFORMATIONSSYSTEME IN DEN KLASSEN: Überprüfung der Funktionalität der Patensysteme, evtl. Änderung.	KL + SuS	KW 44/2020
VORBEREITUNG VON HYBRIDUNTERRICHT: Vorsorgliche Einteilung aller Jahrgänge in A- und B-Gruppen	Überblick: AL, Durchführung: KL, Tutor*innen	KW 44/2020

¹ Zur vereinfachten Lesbarkeit: Schülerinnen und Schüler = SuS, Lehrerinnen und Lehrer = LuL, Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer = KL, Fachlehrkräfte = FL, Abteilungsleitungen = AL, Schulleitung = SL, Schulentwicklungsgruppe = SEG

Szenario 1: Präsenzunterricht

A Einzelne SuS sind auf Dauer mit Attest vom Präsenzunterricht befreit (Grund: hohes eigenes oder familiäres Risiko)

- KL informieren die LuL.
- LuL stellen schnellen Material- und Informationsfluss sicher, FL halten schnelle Rücksprache mit der Abteilungsleitung (AL) und kümmern sich um Klausuren in Einzelsituationen oder alternative Leistungsabfragen sowie eine Sicherstellung der Benotung, sie halten bei Problemen Rücksprache mit Klassenlehrerinnen oder Klassenlehrern und Abteilungsleitungen.
- KL und FL füllen einen **Lernplan** aus (Material, zur Verfügung gestellt durch die zuständige Abteilungsleitung Le/St/Vb) für vom Präsenzunterricht befreite SuS.
- KL machen innerhalb von 14 Tagen **Termin mit den Eltern**, besprechen den Lernplan.

B Einzelne SuS oder LuL sind an mehreren Tagen nicht im Präsenzunterricht anwesend

- SuS, die kein Risikopersonen-Attest haben und sich **gesund in Quarantäne** befinden, werden verbindlich mit den Unterrichtsinhalten über IServ oder die normalen, in der Klasse gängigen Systeme versorgt. Diese werden durch die KL auf ihre Funktionalität hin überprüft (s.o.).
- SuS, die kein Risikopersonen- Attest haben und sich **krank zu Hause** befinden, werden während der akuten Erkrankung nicht mit Unterrichtsinhalten versorgt, aber in der Rekonvaleszenzphase in gegenseitiger Absprache über die normalen, in der Klasse gängigen Systeme wiedereingegliedert. (Die Prüfung der Funktionalität dieser Systeme erfolgt über die KL; s.o.)
- LuL, die in Quarantäne und nicht erkrankt sind, erteilen Fachunterricht aus der Distanz und sind in den üblichen Zeiten des jeweiligen Unterrichts (nach Stundenplan) erreichbar. Dies gilt auch, wenn für die SuS in der Schule eine Vertretungslehrkraft eingesetzt ist (über Unterrichtsinhalte und -material wird die Vertretung informiert). Der Unterricht kann auch in Form einer Videokonferenz stattfinden.

Szenario 2: Hybridunterricht²

A Eine Klasse oder ein Jahrgang fehlt aufgrund von Quarantäne

- Die Klasse/der Jahrgang erhält Distanzunterricht sowohl durch die FL, die noch in der Schule sind, als auch durch die FL, die eventuell in Quarantäne sind, der normale Unterrichtsplan läuft weiter.
- Die LuL, die eine Klasse unterrichten, die in Quarantäne ist, bringen die beiden Varianten (Präsenz- und Distanzunterricht) nach Stundenplan eigenverantwortlich in Vereinbarung: Sie sind während der Unterrichtsstunden online für die Klasse da (IServ-Messenger und IServ-Videokonferenztool). Hierfür wird fallweise in den Klassenräumen ein Gerät bereitgestellt.
- Sollten unter den Daheimbleibenden Kranke sein, egal ob LuL oder SuS, können diese ihre Aufgaben nicht wahrnehmen und melden sich wie üblich krank (vgl. Szenario 1 B). Für die LuL greift somit die Vertretungsregelung.

B Die Kohorten sind geteilt

Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht für SuS, Präsenz für LuL

- Die Klassen werden in **kleinere, feste Lerngruppen** aufgeteilt (für die Jahrgänge 6 bis 12 können die Gruppen aus dem letzten Schuljahr übernommen werden).
- **Rhythmus: wochenweise** (A-Gruppe eine Woche in Präsenz, eine Woche in Distanz, B-Gruppe umgekehrt); Ausschlaggebender Grund für die Entscheidung: Höherer Infektionsschutz in der Schule, Möglichkeit der Nachverfolgung von Infektionsketten; SuS, die in der Präsenzwoche krank sind und somit drei Wochen vom Unterricht abwesend wären, werden individuell beraten.
- **Der Präsenzunterricht wird nach Stundenplan erteilt.**
 - Jede*r Schüler*in erhält die Hälfte aller Unterrichtsstunden in Präsenz.
 - Der hybride Unterricht besteht aus aufeinander bezogenen Phasen des Präsenzunterrichts in der Schule und des Distanzunterrichts zu Hause sowie einer sinnvollen kommunikativen Verknüpfung beider Phasen.
 - Alle Fächer sind grundsätzlich gleichwertig und werden auch gleichwertig im Hybridunterricht erteilt, deshalb wird die Hälfte aller Unterrichtsstunden in jedem einzelnen Fach im Präsenzunterricht erteilt.
 - Fächerverbindende und fächerübergreifende Lernarrangements sind nach wie vor möglich.
 - Es bietet sich „flipped classroom“ an (Instruktion per Video/PPP für zu Hause, Übung in der Schule).
 - Lernerfolgskontrollen erfolgen in der Regel in der Präsenzphase.

² Zum Begriff: In Abgrenzung zu dem allgemein angewendeten Begriff der „Hybridisierung“ des Unterrichts in analoge und digitale Komponenten, die wir mit unserer Digitalisierungsstrategie „Digitales Lernen“ in einer Ziel- und Leistungsvereinbarung unabhängig von der Coronazeit verfolgen, ist hier die Trennung des Unterrichts in Präsenz- und Distanzphasen gemeint.

Hinweise zur Leistungsüberprüfung

(B-Brief 30.09.2020, Anlage „Hinweise für den Schulbetrieb 2020/21 – Hybridunterricht als Kombination von Präsenz- und Distanzunterricht“)

- Wie im regelhaften Präsenzunterricht erheben und prüfen LuL auch in der Phase des Hybridunterrichts regelmäßig den Lernfortschritt ihrer SuS, geben ihnen ein lernförderliches Feedback über ihren Lernfortschritt sowie die erbrachten Leistungen und erläutern ihnen, nach welchen Kriterien die Leistungen erhoben und bewertet werden.
- Der hybride Unterricht wird so gestaltet und organisiert, dass eine Leistungsbeurteilung nach den behördlichen Vorgaben sichergestellt wird, denn die Vorgaben und Kriterien für die Leistungsbewertung, die in den Prüfungsordnungen und entsprechenden Abschnitten der Rahmenpläne wiedergegeben sind, gelten weiterhin. Die im Präsenzunterricht üblichen Klausuren und Prüfungen erfolgen daher auch im Hybridunterricht und dort wiederum in den Präsenzphasen. Wie im herkömmlichen Unterricht kann bei der Leistungsbewertung exemplarisch und stichprobenartig vorgegangen werden. So besteht weiterhin die Möglichkeit, eine Ersatzleistung anstelle einer Klassenarbeit anzusetzen oder eine Klassenarbeit – wenn organisatorisch möglich – simultan in Präsenz in beiden Teilgruppen schreiben zu lassen (in zwei Räumen mit einer zusätzlichen Aufsicht).
- Schriftliche Leistungsnachweise werden in der Regel in der Schule angeleitet, vorbereitet und nach einer entsprechenden häuslichen Weiterarbeit, Vertiefung und Übung im Präsenzunterricht in der Schule erbracht werden.
- Die in Phasen des Distanzlernens und des Präsenzunterrichts erbrachten Leistungen sind Gegenstand der Beurteilung und Leistungsbewertung der Schülerinnen und Schüler. Phasen der Leistungserbringung sind dabei klar und transparent von bewertungsfreien Arbeits- und Lernphasen getrennt.
- Die Leistungsüberprüfungen werden auch in diesem Szenario so angelegt, dass sie den Lernstand bzw. die Lernentwicklung der SuS angemessen erfassen und Grundlage für die weitere Förderung sind. Die Rückmeldungen werden daher differenziert (Stärken/Schwächen) und mit Hinweisen zum Weiterlernen ergänzt.
- Eine der Situation angepasste Leistungserhebung ist wichtig und es ist ein hohes Maß an Kommunikation und Transparenz zwischen LuL und SuS sowie deren Erziehungsberechtigten sicherzustellen.
- SuS, für deren Leistungsbewertung im Zeugnis dies erforderlich ist, wird Gelegenheit gegeben, ihren Leistungsstand mit Hilfe einer gesondert erbrachten Leistung nachzuweisen (vgl. § 4 Absatz 1 APO-GrundStGy, § 12 Absatz 1 APO-AH).

Szenario 3: Distanzunterricht

Tagesplan

Zeit	Aufgabe
08:00	Vorbereitung auf den Unterricht, Einloggen bei IServ, Aufgaben überblicken; falls angesetzt: Online-Organisationszeit, Rückmeldungen bei KL
08:15-09:45	1. Doppelstunde (1./2. Std.) – Unterricht laut Plan
09:45-10:00	Pause
10:00-11:30	2. Doppelstunde (3./4. Std.) – Unterricht laut Plan
11:30-11:45	Pause
11:45-13:15	3. Doppelstunde (5./6. Std.) – Unterricht laut Plan
13:15-14:00	Mittagspause
14:00-14:45 bzw. 15:30	7. Stunde bzw. 7./8. Stunde oder individuelle Übungszeit/Hausaufgaben
15:30-17:00	Individuelle Übungszeit/Hausaufgaben oder 9./10. Stunde (betrifft: Italienisch/Sport/CTA – hauptsächlich Oberstufe)

Vorgehensweise

- Alle LuL und SuS sowie Eltern nehmen nur an Schultagen in einem Zeitfenster zwischen 08:00 und 18:00 Kontakt auf.
- Material und Aufgaben liegen am Montagmorgen bis 08:15 Uhr oder spätestens am Tag des Unterrichts bis 08:15 Uhr vor.
- Die FL sind während der Stunde erreichbar (vorzugsweise über IServ und die dortigen Tools).
- Während der Stunde sind LuL und SuS zu Beginn oder zu einem vereinbarten Zeitpunkt auf alle Fälle online (Messenger/Video), um die Anwesenheit zu überprüfen und um die Aufgaben gemeinsam zu besprechen bzw. Fragen zu beantworten; weitere Fragen werden ausschließlich im Forum beantwortet (nach dem Prinzip: Mitschüler*innen zuerst befragen, dann Rücksprache mit den FL halten).
- Videokonferenzen u.ä. finden ausschließlich in den Unterrichtsstunden nach Stundenplan statt (oder nach Absprache mit Kolleg*innen).
- Nach Möglichkeit findet eine Klassen-Organisationszeit mit den KL in der Woche statt (z.B. nach Absprache vor 08:15 Uhr oder an einem Tag nach der sechsten Stunde).
- Mögliche Unterrichtsprodukte werden entweder immer am Ende der (letzten) Stunde des Faches/bzw. an dem Tag (in der Woche) abgegeben – so soll ein Stau am Freitagnachmittag vermieden werden –, oder am Vortag zur nächsten Unterrichtsstunde (für alle gilt: 18.00 Uhr), sofern in den Fachbereichen keine anderen Absprachen getroffen wurden.
- Klausur- und Testungstermine werden eingehalten. Es können Leistungsnachweise in alternativen Formaten erstellt werden, damit eine Überwachung der eigenständigen Anfertigung nicht unbedingt nötig ist (z.B. Videokonferenzen mit mündlichen Prüfungen in kleinen Gruppen (vorher Recherche möglich); gestalterische Arbeiten, bei denen Hilfe nicht möglich ist; Live-Diskussionen und Erörterungen; unterschiedliche Aufgabenvorlagen (etwa unterschiedliche Quellen in Geschichte oder verschiedene Kurzgeschichten in Deutsch)). So soll Chancengleichheit gewährt bleiben. Je nach Aufgabenformat können während einer schriftlichen Überprüfung alle in

Videokonferenz gehen.

- Bis zu den Märzferien 2021 sind alle Klausuren und Klassenarbeiten in den Jahrgängen 5 bis 10 nicht Präsenz zu schreiben.
- Die SuS bekommen zeitnahe, konkrete Rückmeldung; bis wann und wie das Feedback erfolgt (und bei welchen SuS) wird von der unterrichtenden Lehrkraft kommuniziert.
- Im Distanzunterricht übernimmt die Klassenleitung nach wie vor die Fürsorgepflicht für die gesamte Klasse durch regelmäßige Kontaktaufnahme. Die fachliche Fürsorge obliegt den Fachlehrkräften. Die Fachlehrkräfte kontaktieren die SuS im Rahmen ihrer freiwerdenden Zeiten. KL und FL bieten einen Termin in der Woche an, an dem Einzelgespräche mit den SuS möglich sind, sie rufen auch initiativ einzelne SuS an.
- KL halten Rücksprache über Aufgabendichte, Aufgabenvielfalt und Schwierigkeitsgrad sowie Abwechslung – sie geben den LuL einer Klasse ein kurzes Feedback, sollte es nötig sein.
- Sollten Aufgaben nicht abgegeben worden sein, wird Rücksprache mit den SuS gehalten und nachgefragt; bei Nichtmeldung/erneuter Nichtabgabe werden die KL informiert, die die Nachricht an die Sorgeberechtigten weiterleiten; alle halten sich an diese Vorgehensweise.

Aufgaben von KL und FL in den Szenarien 2 und 3

- Bewertungskriterien sind vorab festgelegt.
- Bei einer vorhandenen mangelhaften Gesamtbewertung in Unter- und Mittelstufe bzw. nicht ausreichenden Leistungen in der Sekundarstufe II muss die Fachlehrkraft die Eltern und den KL/die Tutor*innen informieren.
- KL halten bei Bedarf Rücksprache mit den Eltern. Eltern Ihrerseits können per E-Mail Termine mit LuL verabreden.
- Kinder und Jugendliche aus Familien mit sozialen oder familiären Problemen müssen besonders im Auge behalten werden; hier unterstützen die Beratungslehrer*innen.

Checkliste für Schüler*innen – den Eltern zur Kenntnis

Ich...

- bin über den Stundenplan und die Vorgehensweise informiert.
- bin über die Zeiten im Distanzunterricht informiert: Montag bis Freitag Einloggen um 8:00 Uhr, Betrachtung der Aufgaben, eventuell Gespräch mit KL etc. .
- weiß über die Abgabe von Aufgaben je nach Angabe bis 18.00 Uhr nach der letzten Unterrichtsstunde des Faches in der Woche oder bis abends vor der nächsten Unterrichtsstunde Bescheid.
- kenne die Hinweise zum selbstständigen Lernen auf der Homepage des Gymnasiums Altona und Vorlagen für eine Wochenplanung bzw. Hilfestellung für To-Do-Listen.
- organisiere (evtl. mit Hilfe, je nach Stufe) die Übungszeiten von 1 bis 3 Stunden und kann hierzu eine To-Do-Liste anlegen.
- beachte und protokolliere die Arbeitszeit im Schulplaner und gebe dem KL bzw. dem FL Rückmeldung über den Umfang und den Schwierigkeitsgrad der Aufgaben.
- kläre inhaltliche Fragen zum Unterricht über Foren/Padlets o.ä. – erst untereinander mit Hilfe und dann mit den Fachlehrer*innen (E-Mails sind hier zu vermeiden); Motto: Alle helfen sich gegenseitig.
- halte mich bei Rückmeldungen und Problemen an eine Kommunikationskette (Gespräche untereinander, Gespräche mit den Klassensprecherinnen und Klassensprechern und bei Einigkeit weiterer Auftrag, Gespräch mit Fachlehrerinnen und Fachlehrern, Gespräch mit Klassenlehrerin oder Klassenlehrer, Gespräch mit Abteilungsleitung, Gespräch mit Schulleitung – Eltern können unterstützend hinzugezogen werden, sollten aber die interne Kommunikation unterstützen).
- werde von meinen Eltern in jedem Fall im Schulbüro krankgemeldet, wenn ich krank bin, auch wenn ich im Hybridunterricht zu Hause oder ganz im Distanzunterricht bin.

Unterricht, insbesondere aber Distanzunterricht, erfordert aufgrund der erhöhten nichtpersönlichen Kommunikation eine **besonders achtsame Kommunikation** und eine fragende Haltung. E-Mails werden deshalb freundlich mit Anrede, mit der Schilderung der Situation, einer Frage/einer Bitte und mit einer Grußformel formuliert.